

BUND Hessen e.V., Geleitsstr. 14, 60599 Frankfurt am Main

**An das
Bundesamt für die Sicherheit der
nuklearen Entsorgung (BASE)**

11513 Berlin

Frankfurt am Main, den 10.02.2020

**Einlagerung von Castoren aus der Wiederaufarbeitung in das Standort-
Zwischenlager des AKW Biblis
Widerspruch gegen die 9. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von
Kernbrennstoffen im Standortzwischenlager in Biblis der BGZ mbH**

Sehr geehrter Herr König,

mit AZ GE 4 – 873110 vom 19. Dezember 2019 hat das damals noch als Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) bezeichnete Amt eine Genehmigung zur „Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von verfestigten hochradioaktiven Abfällen für aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente aus deutschen Kernkraftwerken bei der Sellafield Ltd. In bis zu sieben Behältern der Bauart CASTOR HAW 28 M (...)“ erteilt.

Der BUND Landesverband Hessen legt hiermit Widerspruch gegen diese Genehmigung ein.

Die Genehmigung mit Text ist dem BUND Hessen auf Anfrage beim BASE mit email vom 20. Januar 2020 durch Ihre Pressestelle, Frau Lisa Ahlers, mitgeteilt worden. Die Frist von einem Monat zum Widerspruch ist damit gewahrt.

Gründe des Widerspruchs:

1. **Es wurde keine UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.** Der BUND Hessen hatte sich schon am 4. Juni 2018 mit dieser Forderung an das BfE gewandt. Die Gründe für diese Forderung bestehen weiter. Entgegen Ihrer Auffassung sind

„zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die über die bereits im Grundgenehmigungsverfahren geprüften inausgehen, zu erwarten.“ Siehe hierzu die folgenden Punkte.

2. Die Genehmigung zur Einlagerung von CASTOR® - Behältern bezieht sich laut Genehmigungs-bescheid bisher nur auf CASTOR® V/19 Behälter mit abgebrannten Brennelementen aus dem AKW Biblis. Es ist erforderlich, ein **neues Genehmigungsverfahren** mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wenn andere Behälter mit anderen Abfällen anderer Herkunft eingelagert werden sollen.

Denn es gibt wesentliche Unterschiede zwischen den Behältern und wesentliche Unterschiede beim Inventar. So ist von einer höheren Spaltproduktkonzentration bei HAW-Kokillen auszugehen und es sind andere Störfallszenarien zu betrachten. Somit können zusätzliche oder andere negative Umweltauswirkungen nicht bereits im Rahmen einer Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Dass durch die Einlagerung dieser anderen CASTOR® 28M-Behälter die zugelassene Gesamtradioaktivität oder die Gesamtwärmeentwicklung nicht überschritten wird, ist wichtig, aber für die Zulassung nicht ausreichend. Maßgebend ist, dass sich diese CASTOR®-28M von den V/19-Behältern wesentlich unterscheiden, eine andere Bauart aufweisen und deren Sicherheitskonzept sich deutlich unterscheidet, und dass die bisherige Genehmigung nicht die Einlagerung dieser wesentlich anderen Behälter abdeckt.

3. Die Unterschiede betreffen insbesondere die Bauart und die Zulassung für die Sicherstellung der Dichtheit der CASTOR®en. Laut ihrer Genehmigung seien bezüglich der Einlagerung der CASTOR® 28M Behälter in das Zwischenlager Biblis keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten, allerdings nur, wenn die Frage der späteren Transportfähigkeit der Behälter nicht betrachtet wird. Dies bedeutet, dass nur geprüft wird, wie diese Behälter in das Zwischenlager eingelagert werden können, aber nicht, wie man diese wieder abtransportieren kann. Damit ist die Genehmigung unvollständig, denn mit der Genehmigung zur Einlagerung muss im Sinne einer UVP auch betrachtet werden, ob eine Abtransportfähigkeit vorliegt, da die Einlagerungsgenehmigung zeitlich befristet ist.

4. Es gibt keinen fachlichen Nachweis und keinerlei Genehmigung, wie im Falle von Undichtheiten des Primärdeckels diese Behälter das SZL wieder verlassen können und dürfen. Ohne einen solchen Nachweis darf aber zuvor auch keine Einlagerung erfolgen. Es besteht keine Reparaturmöglichkeit im Standortzwischenlager. Zwar wird die Möglichkeit zum Bau einer „Primärdeckelwechselstation“ (PDWS), wohl auch als „Heisse Zelle“ bezeichnet, erwähnt, also einen größeren Raum mit ausreichendem Hebezeug und ausreichender Abdichtung, um diese Behälter zu öffnen und den Deckel zu reparieren. Hierbei kann aber eine erhebliche Menge von Radioaktivität aus den Behältern austreten. Diese Radioaktivität muss aus der Luft gefiltert oder anderweitig aufgefangen werden, um ein Austreten ins Freie zu verhindern. Hierzu gibt es keine Angaben der Betreiberin und auch keine Prüfung Ihrer Behörde.

5. Schon bei der Einlagerung (Kap. 3.3.1.5) kann es zu einer Undichtigkeit des Primärdeckels kommen gemäß Ausführungen in der Genehmigung. Dann soll ein Sekundärdeckel mit Fügedeckel als sekundäre Barriere aufgebracht werden. Damit ist aber die Abtransportierbarkeit schon in diesem Falle möglicherweise direkt nach Einlagerung nicht gegeben. Dieser Zustand soll laut Genehmigung dauerhaft so bleiben ohne Reparatur des Deckelsystems. Dieser Vorgehensweise wird widersprochen.

6. Vielmehr wird in Abschnitt 3.3.1.6 der Genehmigung ein „Reparaturkonzept“ vorgestellt, welches mehrere Optionen umfasst.

Zunächst wird fehlerhaft unterstellt, dass ein Versagen der Primärdeckelbarriere der CASTOR 28 M –Behälter „nicht vorgesehen“ sei. Dieser Fehler mag ihrer Auffassung nach unwahrscheinlich sein, jedoch ist ein Versagen nicht auszuschließen. Im Bereich der atomaren Sicherheitstechnik ist jedenfalls immer von einem Versagen von Sicherheitsbarrieren auszugehen. Sie sehen im Falle eines doch auftretenden Versagens vor, dass dann ein Fügedeckel mit einer Membrane und Klemmringkonstruktion aufgeschweißt werden könne. Dieses Anschweißen der Membrane an den Fügedeckel sowie an den Behälterkörper birgt erhebliche Risiken einer unsauberen oder auch später aufgehenden Schweißnaht. Dies ist ein wesentlicher Punkt von Unsicherheiten.

7. Hierbei beschreiben Sie, dass einerseits die auftretenden Spannungen unterhalb der zulässigen Werte bleiben würden, vermerken aber sogleich, dass die Schrauben durch Querkräfte und Deformationen der Klemmringe beansprucht werden könnten und

dadurch die vorgeschriebenen Kräfte der Schrauben den erforderlichen Nachweis nicht erfüllen würden. Dies zeigt, dass dieses Konzept nicht als sicher betrachtet werden kann. Die erwähnte Nebenbedingung Nr. 62 wurde hierzu nicht veröffentlicht.

8. Gegebenenfalls erforderliche Fügedeckel sind am Standort Biblis nicht vorgehalten, sondern lagern nach Ihren Angaben in Gorleben. Ob allerdings zum Zeitpunkt des Bedarfs diese Fügedeckel noch vorhanden ist oder zu einem späteren Zeitpunkt noch den Spezifikationen entspricht, ist nicht gesichert.
9. Für den Abtransport sind die CASTOREN 28 M nur mit dichtem Primärdeckel zugelassen. Die Entsorgungskommission hat das Auftreten einer Undichtigkeit des Primärdeckels nicht ausschließen können und dafür ein „Vorsorgekonzept“ vorgeschlagen. Es muss aber für die Genehmigung die „Abtransportierbarkeit“ schon für die Einlagerung nachgewiesen sein. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr umfasst der Bescheid nur den Verweis auf theoretisch mögliche Varianten und „Konzepte“ (künftige Transportgenehmigung auch mit Sekundärdeckel, Zulassen einer erhöhten Leckrate, Instandsetzung mit einer Primärdeckelwechselstation, die erst aufgebaut werden müsste), die allesamt nicht vorliegen. Einige „Vorschläge“ umfassen auch, dass für eine verkehrsrechtliche Zulassung andere Stoßdämpfer für den Transport erst entwickelt (!) werden müssen. Dies bedeutet, dass eine zeitnahe Herstellung der Abtransportierbarkeit nicht gesichert ist, auch nicht wenn das Ende der Aufbewahrungsfrist absehbar ist.

Es ist zudem unklar, ob diese theoretischen Ansätze tatsächlich das Problem lösen, durchführbar sind, genehmigungsfähig sind oder genehmigt würden. Dies bedeutet, dass die Genehmigung nicht den Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Abtransportierbarkeit der Behälter entspricht. Dieser Nachweis muss unseres Erachtens sofort mit Einlagerung vorliegen und nicht erst mit Bau- und Zeitaufwand sowie weiteren Genehmigungsverfahren hergestellt werden nach Auftreten von Undichtigkeiten oder Havarien.

Eine Genehmigung zur Einlagerung von Behältern, die nicht abtransportiert werden können, kann und darf nicht erteilt werden, da sie die Anforderungen zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Abtransportierbarkeit nicht erfüllt.

10. Dies bedeutet, dass erhebliche Gefahren und Freisetzungen von Radioaktivität bei der Einlagerung der CASTOR® 28M Behälter auftreten können, wenn die

Primärdeckeldichtung undicht wird – worauf sogar Ihre Behörde selbst hinweist – für die es aber keinerlei belastbare Lösungen gibt. Und wenn es Lösungen geben könnte, gibt es hierfür weder konkrete Anträge noch Genehmigungen. Die bisherige Genehmigung zum Zwischenlager in Biblis deckt jedenfalls diese neue Situation in keiner Weise ab.

11. Wenn Ihre Behörde bei der Prüfung dieser Problematik darauf hinweist, dass eine Errichtung einer PDWS nicht Teil dieses Verfahren ist, zeigt dies, dass die geplante Einlagerung der CASTOR® 28M Behälter eben eine solche Maßnahme nach sich ziehen müsste, um auf mögliche Undichtheiten oder Störfälle reagieren zu können. Es wäre demnach zwingend erforderlich, vor (!) der geplanten Einlagerung der CASTOR® 28M Behälter vom Betreiber des SZL, der BGZ mbH zu fordern, den Nachweis vorzulegen, dass für sämtliche Möglichkeiten von Undichtheiten und Störfällen, Maßnahmen getroffen wurden, um undichte Behälter abzudichten oder zu reparieren. Der alleinige Hinweis auf „drei alternative Konzepte“, die aber nicht belastbar ausgearbeitet sind, reicht da nicht aus.
12. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum SZL im Jahr 2001 hatte sich der BUND Hessen beteiligt und vielfache Einwendungen vorgetragen. Unseres Erachtens gab es keinen hinreichenden Nachweis für das Konzept der Dichtungssicherung mit zwei Deckeln, sowie im Falle des Defekts eines dieser Deckel für die Herstellung der Dichtheit durch einen „Fügedeckel“. Diese Frage stellte sich bereits für die CASTOR® V/19 Behälter und stellt sich nun noch deutlich schärfer für die CASTOR® 28M Behälter. Für dieses Problem ist auch nach sehr vielen Jahren noch immer keine Lösung gefunden. Dies zeigt, dass es auch unwahrscheinlich ist, im Laufe der Einlagerung der CASTOR® 28M Behälter diese Lösungen zu finden und zu realisieren. Wir fordern, dass die Maßnahmen zur Lösung dieser Probleme vor der Einlagerung der CASTOR® 28 M Behälter realisiert werden. Die Sicherstellung dieser Sicherheitsnachweise und Realisierung von Reparaturmöglichkeiten hätten schon durch das BfE/BASE zuvor gegenüber den Betreibern des SZL RWE/RWE Nuklear/BGZ gefordert werden müssen.
13. Bei der Erörterung im Genehmigungsverfahren ist zudem die Frage der Einwirkung Dritter (SEWD) insbesondere durch Flugzeugabsturz oder Einwirkungen von Geschossen behandelt worden. Zwar hat es beim ZWL in Biblis eine gewisse Verbesserung der Sicherung durch den Aufbau von zwei Wänden gegeben – eine zusätzliche Absicherung von oben, wie es bezogen auf Einwirkungen durch

Flugzeugabstürze (ob gezielt oder unabsichtlich) notwendig wäre, ist nicht erfolgt.

Besonders weisen wir daraufhin, dass das Urteil zur Sicherheit des SZL in Brunsbüttel gezeigt hat, dass es für die SZL KEINE nachgewiesene Sicherheit gegen den Absturz eines großen Passagierflugzeuges z.B. des Typs A 380 gibt, wie dies vom OVG Schleswig gefordert worden war. Insbesondere in Biblis liegt das Risiko eines solchen Absturzes aufgrund der Nähe zum Flughafen Frankfurt am Main besonders hoch und wurde bisher nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Verweis auf die bisherige Genehmigung, die nur den Absturz eines Militärflugzeuges betrifft, reicht daher nicht aus. Der Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges ist jedoch nicht Bestandteil der Lastannahmen. In der Genehmigung wird angegeben, die Prüfung habe ergeben, dass die maximale effektive Dosis von 100 mSv unterschritten würde. Es wird jedoch nicht angegeben, wie weitgehend diese Unterschreitung ist (Faktor). Eine nähere Prüfung dieser Aussage ist nicht möglich. Wir verweisen hierbei auch auf die Stellungnahmen des BUND zur Novelle der Strahlenschutzverordnung, in der dargelegt wurde, dass die Grenzwerte aufgrund mehrerer neuer Erkenntnisse im Strahlenschutz um den Faktor 5-10 geringer angesetzt werden müssten.

14. Der Bescheid ist in mehreren Punkten unklar und widersprüchlich. So wird eine Genehmigung zur Einlagerung von bis zu **sieben** Behältern erteilt, andererseits werden in Abschnitt 3.4. nur **sechs** Behälter mit Nummern aufgelistet, die durch die BAM geprüft wurden und eine Konformitätsbewertung aufweisen. Frage ist daher, ob mit dem 7. Behälter einer ohne Konformitätsbewertung eingelagert werden kann oder ob es ein Versehen in der Genehmigung ist. Denn diese müsste eingangs sich dann auf nur sechs Behälter beziehen. Unklar ist, ob der 7. Behälter nicht benötigt wird oder an andere SZL geliefert werden soll.
15. Bei den Spezifikationen der Behälter werden Vorgaben gemacht, z.B. die maximale Wärmeleistung pro Kokille und Behälter insgesamt oder in einer Kokillenebene, maximale Leckrate, ohne dass ein Verfahren angegeben wird, wie die Einhaltung dieser Werte gemessen und kontrolliert werden kann. Ein Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen ist daher nicht möglich.

Es wird genehmigt, dass „einzelne“ Behälter bei der Einlagerung um 30% höhere Ortsdosisleistung aufweisen können inkl. Messunsicherheit. Dies bedeutet aber ohne

Angabe einer konkreten maximalen Anzahl, dass damit „alle einzelnen“ Behälter – d.h. alle eine höhere ODL aufweisen dürfen. Dies entspricht nicht den Schutzzielen.

16. Der BUND ist daher der Auffassung, dass die größtmögliche Sicherheit für das SZL in Biblis weder gegeben noch nachgewiesen ist. Bei der Genehmigung der Einlagerung der CASTOR® 28 M Behälter erweist sich das Reparaturkonzept als sehr schwierig in seiner Durchführung und auch gar nicht konkret als Maßnahme vorgegeben. Daher ist eine Einlagerung der CASTOR® 28 M -Behälter nicht zu verantworten.
17. Die Direktstrahlung sowie die Strahlung aus den Freisetzungen in Luft und Wasser aus den in Biblis vorhandenen Zwischenlagern weisen schon eine maximale Belastung von 0,8 mSv im Jahr auf. Dies betrifft insbesondere auch die Neutronenstrahlung. Hinzu kommen induzierte radioaktive Stoffe wie Argon-41, Argon-37 und Kohlenstoff-14, die mit der warmen Abluft aus dem Zwischenlager freigesetzt werden. Dieser Wert unterschreitet zwar noch den Grenzwert von 1,0 mSv/Jahr, reicht aber schon nahe an diesen heran. Dabei wurde die Strahlung von den Freilagerflächen jedoch nicht berücksichtigt und auch im Rahmen der Genehmigung nicht in Betracht gezogen. Die berechneten Werte der radiologischen Belastung sind zudem mit Unsicherheiten von Modellen und Ansätzen verbunden, sodass durchaus von Unsicherheiten von bis zu 20 % der Werte ausgegangen werden kann. Der BUND hat insbesondere im Verfahren zur Stilllegung der AKW Blöcke A und B erhebliche Zweifel vorgetragen, ob die angegebenen Strahlenwerte korrekt berechnet wurden. Möglicherweise ist der Grenzwert von 1 mSv/Jahr praktisch schon erreicht, bzw. eine sichere Unterschreitung nicht mehr gesichert. Ein Vorsorgeabstand ist demnach nicht gegeben. Daher wäre eine weitere zusätzliche Einlagerung von Behältern nicht zulässig. Diese Fragestellung wurde nicht ausreichend geprüft.
18. Nebenbei ist anzumerken, dass die Berechnungen der Dosisleistungen nicht korrekt sind. (3.3.7., S. 40). Wenn die Castoren 28 M mit max. 0,35 mSv/h Gesamtdosisleistung und 0,25 mSv/h Neutronendosisleistung eine um 30% erhöhte Dosisleistung aufweisen dürfen, ergeben sich die Werte von 0,455 resp. 0,325 mSv/h. Diese liegen aber höher als die für die Castoren V/19 genehmigten Werte von 0,45 mSv/h Gesamtdosisleistung bzw. 0,30 mSv/h Neutronendosisleistung. Die Behauptung im Bescheid, es lägen geringere genehmigte Dosisleistungswerte für den CASTOR 28M vor als für den CASTOR V/19, ist demnach – auch wenn es nur ein geringer Unterschied ist – **falsch**. Die Genehmigung vom 22.9.2003 wird damit durch diese Genehmigungswerte nicht eingehalten. Wenn zudem nicht nur einer sondern alle

neu eingelagerten CASTOR 28 M Behälter diese Überschreitung aufweisen, müsste hierfür auch eine erneute Gesamtberechnung in Bezug auf die Grenzwerte erfolgen.

19. Der BUND hat im Rahmen der Anhörung der Öffentlichkeit und von Verbänden zum neuen Strahlenschutzgesetz eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Hierbei hat der BUND darauf hingewiesen, dass aufgrund neuerer Erkenntnisse die Strahlenwirkung weitaus höher liegt, als bisher im Rahmen der Gesetzgebung angenommen wurde. Der BUND hat daher gefordert, die Grenzwerte der Strahlenschutzgesetzgebung insgesamt um den Faktor 5-10 abzusenken (wir verweisen auf die BUND Stellungnahme zum StrlSchG-Entwurf).
20. Das Standortzwischenlager in Biblis ist für den Zeitraum von 40 Jahren genehmigt. Im Verfahren im Jahr 2001 ist der damalige Betreiber RWE sogar von einer maximalen Zeit von 70 Jahren auf 40 Jahre zurückgegangen, auch um auf Bedenken der umliegenden Kommunen einzugehen, dass hier kein Zwischenlager auf Dauer oder Ewigkeit entsteht.

Im Rahmen der Entwicklung von Kriterien zum Standortsuchgesetz in der Endlager-Kommission ist hingegen von einer Vielzahl von Experten darauf hingewiesen worden, dass das Verfahren zur Endlagersuche und zu dessen Bestimmung höchstwahrscheinlich deutlich über die Genehmigungszeiten der „Zwischen“lager hinausreicht. Das Zwischenlager Biblis wurde am 18.5.2006 in Betrieb genommen, sein Betrieb ist bis zum Jahr 2046 genehmigt. Es wird in absehbarer Zeit erforderlich sein, eine Überprüfung der Sicherheit vorzunehmen. Die Frage, ob und wo es ein so genanntes Endlager für den hochaktiven wärmeentwickelnden Atommüll geben wird, ist ohnehin offen. Damit ist aber auch die Perspektive für das SZL Biblis offen und unklar.

Auch aus diesem Grund sollte eine neue Einlagerung weiterer Behälter nicht erfolgen, wenn nicht zuvor die Sicherheit des SZL gewährleistet ist und nun zudem Behälter eingelagert werden sollen, für die eine Reparaturmöglichkeit bei Undichtigkeiten nicht vorliegt und deren Abtransportierbarkeit nicht gewährleistet ist.

21. Dies zeigt, dass es seitens der Betreiber der Atomkraftwerke, der staatlichen Aufsichts-behörden sowie der Bundes- und Landesregierungen keinerlei langfristig tragfähiges Konzept gibt, wie der hochaktive Atommüll mit höchster Sicherheit gelagert oder behandelt werden soll. Die jetzt geplante zusätzliche Einlagerung von

bis zu sieben CASTOR® 28M Behältern im SZL Biblis ist aufgrund der unzureichenden und unbefriedigenden Sicherheitslage nicht zu verantworten.

22. Die Entscheidung des BfE /ab 1.1.20 BASE, zur Einlagerung dieser Behälter KEINE weitere Untersuchung zur Sicherheit mit UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, zeigt, dass die maßgebliche staatliche Stelle zur Überprüfung und Herstellung größtmöglicher Sicherheit bei der Lagerung von Atommüll die Sicherheitsprobleme übergeht. Eine Genehmigung, die in wesentlichen kritischen Aspekten auf Hoffnungen, Erwartungen und unklaren und unsicheren Verweisen auf die Zukunft beruht, darf nicht Bestand haben. Der Hinweis (S. 34) dass ein Nachweis acht Jahre vor Ablauf der Genehmigung vorliegen solle, kann nicht zufriedenstellen, denn es könnten Ereignisse auftreten, die Sicherungsmaßnahmen auch schon vorher erforderlich machen.
23. Eine genereller Teil unseres Widerspruchs gegen die Genehmigung ist, dass auf viele Nebenbestimmungen und Anlagen verwiesen wird, die teilweise nur grob zitiert werden, deren Inhalt aber unbekannt ist. Als Nebenbestimmung zählen diese jedoch zur Genehmigung als solcher. Die Genehmigung wurde daher nur unvollständig veröffentlicht und konnte damit nicht umfassend geprüft werden. Wir bitten daher um Übermittlung dieser Nebenbestimmungen und Anlagen. Der Hinweis ihrer Pressestelle, diese könnten Geheimnisse der Betreiber enthalten, steht dem nicht entgegen, da Sie diese ggfls. schwärzen können. Wir beantragen die Veröffentlichung dieser Nebenbestimmungen.
24. Der BUND stellt fest, dass es geboten ist, den Atommüll, der aus der Atomstromproduktion in Deutschland entstanden ist, aus dem Ausland zurückzuholen. Hierzu ist aber bei den erforderlichen Transporten und der Lagerung für größtmögliche Sicherheit zu sorgen. Seitens der Bundesregierung liegt bislang seit Jahren kein Konzept vor, wie die weitere Lagerung von CASTOR®-Behältern verschiedener Bauart in den vorhandenen Zwischenlagern, die erhebliche Sicherheitsdefizite aufweisen, sicher erfolgen soll. Das Problem einer unsicheren Lagerung aufgrund eines nicht vorhanden Reparaturkonzeptes bzw. der Nicht-Erlaubnis des Abtransports defekter Behälter ist bekannt, wird aber nicht angegangen oder gelöst.
25. Der BUND Landesverband Hessen fordert daher die Durchführung eines neuen Genehmigungsverfahrens für das SZL in Biblis, das die Sicherheit des SZL insgesamt

sowohl für die bisher eingelagerten als auch neu einzulagernde Behälter umfasst. Dieses Genehmigungsverfahren ist mit einer UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung und transparenter Offenlage der Unterlagen durchzuführen.

26. Bevor diese Sicherheitsfragen nicht gelöst sind und die benannten Fehler und Unklarheiten im Genehmigungsbescheid nicht beseitigt sind, lehnt der BUND Landesverband die Einlagerung der CASTOR® 28M-Behälter im Zwischenlager im AKW Biblis ab und legt Widerspruch gegen die Genehmigung des BfE/BASE ein.

Mit freundliche Grüßen,
für den Landesvorstand des BUND Hessen



Guido Carl
Stellvertretender Vorsitzender



Dr. Werner Neumann
Mitglied im Landesvorstand